

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Nemetschke Aktiengesellschaft, München, und der Geschäftsführung der Friedrich + Lochner GmbH, Stuttgart, über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Nemetschke Aktiengesellschaft und der Friedrich + Lochner GmbH nach § 293a AktG

Der Vorstand der Nemetschke Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Friedrich + Lochner GmbH erstatten nach § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nemetschke Aktiengesellschaft und der Friedrich + Lochner GmbH:

1. Abschluss und Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nemetschke Aktiengesellschaft und der Friedrich + Lochner GmbH wurde am 19. November 2002 vom Vorstand der Nemetschke Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Friedrich + Lochner GmbH geschlossen.

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der Nemetschke Aktiengesellschaft voraus, die auf der für den 29. Juli 2003 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Nemetschke Aktiengesellschaft als alleiniger Gesellschafterin der Friedrich + Lochner GmbH erforderlich, die am 23. Dezember 2002 bereits erteilt worden ist. Der Gewinnabführungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Friedrich + Lochner GmbH wirksam.

2. Vertragsparteien

2.1 Nemetschke Aktiengesellschaft

Die Nemetschke Aktiengesellschaft wurde durch Umwandlung der Nemetschke GmbH mit Sitz in München (AG München, HRB 65973) gegründet und am 10. September 1997 in das Handelsregister (AG München, HRB 117720) eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist München. Das Grundkapital der Nemetschke Aktiengesellschaft beträgt EUR 9.625.000,00 und ist eingeteilt in 9.625.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'N' and a checkmark.

Gemäß der Satzung der Nemetschke Aktiengesellschaft ist deren Unternehmensgegenstand Consulting und Forschung sowie die Entwicklung, Produktion, der Einkauf und der Vertrieb von Produkten und Lösungen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich von Planen, Herstellen und Nutzen sowie die Erbringung von Ingenieurleistungen. Die geplante Ausgliederung der Betriebsteile „Entwicklung“ und „Vertrieb Deutschland“ auf eigenständige Tochtergesellschaften, über die die Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 zu entscheiden hat, macht eine Anpassung des Unternehmensgegenstandes der Nemetschke Aktiengesellschaft erforderlich. Der Unternehmensgegenstand der Nemetschke Aktiengesellschaft soll künftig die Leitung einer Gruppe von Unternehmen sein, deren Tätigkeit insbesondere Consulting, Forschung, Entwicklung, Produktion, Einkauf und Vertrieb von Produkten und Lösungen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich von Planen, Bauen und Nutzen umfasst, des Weiteren die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich der Finanzierung und des Finanzmanagements für Unternehmen der von der Gesellschaft geleiteten Gruppe mit Ausnahme von Dienstleistungen, die einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz bedürfen. Unternehmensgegenstand soll künftig ferner das Verwalten und Lizenzieren von Markenrechten in den vorbezeichneten Geschäftsfeldern sein.

Der Nemetschke-Konzern besteht aus den Geschäftsfeldern „Planen“, „Bauen“, „Nutzen“ und „Beteiligungen/New Business Opportunities“. Aus dem Geschäftsfeld „Planen“ sollen, wie bereits erwähnt, die Betriebsteile „Entwicklung“ und „Vertrieb Deutschland“ auf die 100 %igen Tochtergesellschaften Nemetschke Entwicklung GmbH und Nemetschke Vertrieb GmbH ausgegliedert werden.

Dem Vorstand der Nemetschke Aktiengesellschaft gehören an:

- Gerhard Weiß, Vorsitzender;
- Uwe Wassermann.

Der Aufsichtsrat der Nemetschke Aktiengesellschaft besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, die alle von den Aktionären gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Kurt Dobitsch. Der Aufsichtsrat soll auf der Hauptversammlung, die auch über die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag beschließt, durch satzungsändernden Beschluss auf drei Mitglieder verkleinert werden. Die Nemetschke



Aktiengesellschaft hat am 31. Dezember 2002 insgesamt 269, die Nemetschek Gruppe insgesamt 760 Mitarbeiter beschäftigt.

Im Geschäftsjahr 2002 erzielte die Nemetschek Aktiengesellschaft einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 105,5 Mio. Der Jahresfehlbetrag im Geschäftsjahr 2002 betrug EUR 11,7 Mio. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Nemetschek Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2002 verwiesen.

2.2 Friedrich + Lochner GmbH

Sitz der Friedrich + Lochner GmbH ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist unter HRB 18196 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Computerprogrammen einschließlich der zugehörigen Begleitmaterialien. Das Stammkapital der Friedrich + Lochner GmbH beträgt EUR 51.129,00. Sämtliche Geschäftsanteile an der Friedrich + Lochner GmbH werden von der Nemetschek Aktiengesellschaft gehalten. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Geschäftsführer der Friedrich + Lochner GmbH sind:

- Dr. Hans-Joachim Stegmüller;
- Gunther Wildermuth.

Die Friedrich + Lochner GmbH beschäftigte im Geschäftsjahr 2002 durchschnittlich 25 Mitarbeiter.

3. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Nemetschek Aktiengesellschaft und der Friedrich + Lochner GmbH dient der Schaffung einer steuerlichen Organschaft zwischen den Vertragspartnern.

Die Friedrich + Lochner GmbH ist eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft der Nemetschek Aktiengesellschaft. Das Ergebnis der Friedrich + Lochner GmbH unterliegt auf Gesellschaftsebene der Besteuerung und kann somit grundsätzlich nicht mit Gewinnen und Verlusten der Nemetschek Aktiengesellschaft konsolidiert werden.

Nach dem bis Ende des Jahres 2000 bestehenden Körperschaftsteueranrechnungsverfahren wurden Dividendenerträge von einer Tochterkapitalgesellschaft (hier: Friedrich + Lochner GmbH) bei der Muttergesellschaft (hier: Nemetschke Aktiengesellschaft) in deren zu versteuerndem Einkommen erfasst, wobei die von der Tochtergesellschaft geleistete Körperschaftsteuer auf die Steuerschuld der Muttergesellschaft angerechnet wurde. Damit minderte sich die Gesamtsteuerbelastung der Muttergesellschaft dadurch, dass eigene Aufwendungen mit den Dividendenerträgen steuerwirksam verrechnet werden konnten.

Demgegenüber ist nach dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren, das seit dem 1. Januar 2001 gilt, die Besteuerung auf Ebene der Tochtergesellschaft definitiv; die von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sind bei dieser steuerfrei. Damit ist eine steueroptimale Verrechnung von positiven und negativen Einkünften nicht mehr möglich. Darüber hinaus ist mit der Steuerbefreiung von Gewinnausschüttungen eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben auf Ebene der Muttergesellschaft verbunden.

Die vorbezeichneten Nachteile können durch Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen der Friedrich + Lochner GmbH und der Nemetschke Aktiengesellschaft vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Nemetschke Aktiengesellschaft als herrschender Gesellschaft (Organträger) und der Friedrich + Lochner GmbH als abhängiger Gesellschaft (Organgesellschaft).

Als Folge der körperschaftsteuerlichen Organschaft wird das auf Ebene der Organgesellschaft ermittelte Einkommen dem Organträger zur Versteuerung zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Einkommens der Organgesellschaft einerseits mit dem Einkommen des Organträgers andererseits möglich, d.h. unter anderem können Gewinne und Verluste der Organgesellschaft mit Gewinnen und Verlusten des Organträgers verrechnet werden. Darüber hinaus wird über die Organschaft die steuerliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben der Nemetschke Aktiengesellschaft, die im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Friedrich + Lochner GmbH stehen, sichergestellt.

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz) vom 20. Dezember 2001 ist es mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 zu einer vollständigen Angleichung der Voraussetzungen der gewerbsteuerlichen Organschaft an die Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Mw'.

Organschaft gekommen. Dies bedeutet, dass ab dem Wirtschaftsjahr 2002 der Organgesellschaft auch für die gewerbesteuerliche Organschaft zwingend ein Gewinnabführungsvertrag erforderlich ist.

Durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der Nemetschke Aktiengesellschaft und der Friedrich + Lochner GmbH wird somit für körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zwischen der Nemetschke Aktiengesellschaft und der Friedrich + Lochner GmbH, sondern auch z.B. im Verhältnis zu weiteren Gesellschaften, mit denen die Nemetschke Aktiengesellschaft als Organträgerin eine Organschaft unterhält oder begründen wird.

Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgaberechtlichen Verpflichtungen der Friedrich + Lochner GmbH entfallen. Die Friedrich + Lochner GmbH hat das Einkommen wie bisher nach allgemeinen Vorschriften, getrennt vom Organträger, zu ermitteln. Handelsrechtlich ist der von der Organgesellschaft erwirtschaftete Jahresüberschuss an den Organträger abzuführen. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der Friedrich + Lochner GmbH als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Ein entstandener Jahresfehlbetrag ist vom Organträger auszugleichen. Die durch den Gewinnabführungsvertrag geschaffene Steueroptimierung im Nemetschke Konzern überwiegt aus Sicht des Vorstands der Organträgerin das sich aus der Verlustausgleichspflicht ergebende Haftungsrisiko.

Von der handelsrechtlichen Zuordnung zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Dem Organträger wird nicht der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag, sondern das nach steuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Einkommen der Organgesellschaft zugerechnet. Nicht abzugsfähige Ausgaben, steuerfreie Einnahmen und zulässige Rücklagendotierungen führen daher z.B. zu Unterschieden zwischen dem zuzurechnenden Einkommen und dem abzuführenden Handelsbilanzergebnis.

4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nemetschke Aktiengesellschaft und der Friedrich + Lochner GmbH sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M.' followed by a checkmark.

4.1 Gewinnabführung (§ 1 des Vertrages)

Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 des Vertrages ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der ggf. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die Rücklagen einzustellen ist.

§ 1 Abs. 2 des Vertrages regelt, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend.

Nach § 1 Abs. 3 des Vertrages kann die Organträgerin verlangen, dass während der Dauer des Vertrages bei der Organgesellschaft gebildete Rücklagen aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden, soweit dies nach handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

4.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrages)

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG sieht der Vertrag die Verpflichtung der Nemetschek Aktiengesellschaft vor, jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen auch dadurch ausgeglichen werden, dass den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt werden.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 302 Abs. 3 AktG bestimmt § 2 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages, dass die Organgesellschaft vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich gegenüber der Organträgerin verzichten noch sich über ihn vergleichen kann.



4.3 Abrechnung (§ 3 des Vertrages)

§ 3 des Vertrages regelt die Modalitäten der Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste in der Weise, dass diese jeweils vor Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen haben. Die erfolgte Abrechnung kann sodann im Jahresabschluss der Organgesellschaft berücksichtigt werden.

4.4 Wirksamwerden und Dauer (§ 4 des Vertrages)

§ 4 des Vertrages regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Gewinnabführungsvertrages.

§ 4 Abs. 1 des Vertrages bestimmt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung, dass der Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen bei der Organgesellschaft und bei dem Organträger bedarf und mit der anschließenden Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2002. Die vorgesehene Rückwirkung ist zulässig, da auf den am 19. November 2002 abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag § 14 KStG a.F. anwendbar ist. Die Änderungen des § 14 KStG durch das Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen vom 16. Mai 2003 (Steuervergünstigungsabbaugesetz), wonach die Organschaft erstmals für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft begründet werden kann, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird, finden auf den Vertrag keine Anwendung.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen wird und erstmals zum 1. Januar 2007 gekündigt werden kann. Die Regelungen zur Mindestlaufzeit von fünf Jahren sind im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden (§ 14 KStG). Sie zeigen ferner, dass mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ein langfristiges Konzept verfolgt wird. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit von fünf Jahren mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.

In § 4 Abs. 3 des Vertrages wird klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere solche Gründe, die nach den jeweiligen Richtlinien oder Erlassen der Finanzverwaltung als steuerlich unschädlich anerkannt sind. Gemäß Abschnitt 55 Abs. 7 KStR kann ein wichtiger Grund insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung



durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft liegen.

Das vertraglich vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

4.5 Allgemeines (§ 5 des Vertrages)

Nach § 5 Abs. 1 des Vertrages sind bei der Auslegung des Vertrages die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organschaft gewünscht ist. Mit dieser Bestimmung soll insbesondere möglichen zukünftigen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen über die steuerliche Organschaft Rechnung getragen werden.

§ 5 Abs. 2 des Vertrages enthält ferner eine salvatorische Regelung. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Diese Regelung entspricht den üblichen Regelungen in der Vertragspraxis und ist aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

In § 5 Abs. 3 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform bedürfen. Das gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

4.6 Ausgleich und Abfindung

Die Nemetschke Aktiengesellschaft ist die einzige Gesellschafterin der Friedrich + Lochner GmbH. Aus diesem Grund mussten in dem Gewinnabführungsvertrag keine Ausgleichszahlungen und Abfindungsregelungen für außenstehende Gesellschafter der Friedrich + Lochner GmbH vorgesehen werden, die eine vorherige Bewertung erforderlich gemacht hätten.

5. Alternativen

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Nemetschke Aktiengesellschaft und der Friedrich + Lochner GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht.

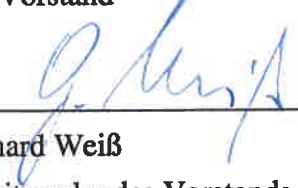
Alternative zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages wäre theoretisch die Verschmelzung der Gesellschaften, was ebenfalls zu einer zusammengefassten Besteuerung führt. Die Nemetschek Aktiengesellschaft verfolgt jedoch mit der Herstellung einer Holding-Struktur eine genau gegensätzliche Zielsetzung, so dass eine Verschmelzung nicht zielführend ist. Eine formwechselnde Umwandlung der Friedrich + Lochner GmbH in eine Kommanditgesellschaft kommt ebenfalls nicht in Betracht. Denn neben steuerlichen Nachteilen, die gegebenenfalls aus der formwechselnden Umwandlung selbst resultieren, wird durch diese Maßnahme die angestrebte Konsolidierung auch für gewerbesteuerliche Zwecke nicht erreicht.



München, den 17. Juni 2003

Nemetschke Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Gerhard Weiß

Vorsitzender des Vorstands




Uwe Wassermann

Mitglied des Vorstands

München, den 17. Juni 2003

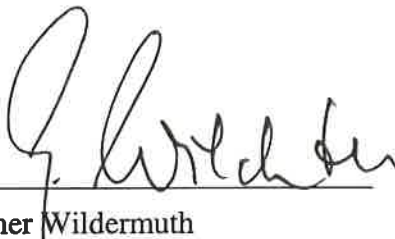
Friedrich + Lochner GmbH

Die Geschäftsführung



Dr. Hans-Joachim Stegmüller

Geschäftsführer



Gunther Wildermuth

Geschäftsführer

